

Satzung/Abschrift

des Feuerwehrvereins Kassel e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen „Feuerwehrverein Kassel e.V.“ und ist ein Verein nach **§ 10 Absatz 7** des Hessischen Brand -und Katastrophenschutz Gesetzes (HBKG).
2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein ist bei dem Amtsgericht Kassel, im Vereinsregister unter **VR 2049**, eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist: 34121 Kassel, Giesenallee 15.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Feuerwehrverein Kassel e.V. hat den Zweck,
 - a) das Feuerwehrwesen in der Stadt Kassel, aber auch darüber hinaus, z.B. die Feuerwehren in den Partnerstädten, nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern,
 - b) die Interessen der einzelnen Abteilungen, Jugendfeuerwehr inklusive der Kindergruppen, Freiwillige Feuerwehren, Hauptamtliche Feuerwehren inklusive der Hess. Landesfeuerweherschule und der ortsansässigen Katastrophenschutzorganisationen wie THW, DLRG sowie die Hilfsorganisationen DRK, ASB und JUH zu koordinieren, zu unterstützen und zu fördern.

Hierzu unterhält der Verein u.a. eine **Ausbildungs- und Begegnungsstätte** in Kassel, Giesenallee 15. Diese wird den o.g. Organisationen je nach Bedarf zur Verfügung gestellt. Die Einrichtung, Größe ca. 9.000 qm, inklusive der Nebenräume und der sanitären Anlagen wird ausschließlich und unentgeltlich von den Vereinsmitgliedern und Freunden unterhalten.

2. Aufgaben des Vereins sind darüber hinaus,
 - a) die Grundsätze des Feuer-, Gefahren und Bevölkerungsschutzes durch geeignete Maßnahmen, wie gemeinsame Übungen oder Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken, (Retten, Bergen, Löschen, Schützen) zu fördern und zu pflegen.
 - b) die Einsatzabteilungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, z.B. kurzfristige Betreuung und Unterbringung von zu evakuierenden Personen.
 - c) sich den sozialen Belangen, wie z.B. einem ausreichenden Versicherungsschutz der Mitglieder zu widmen. **Die Vorschriften des § 53 AO (Abgaben-Ordnung) sind zu beachten.**

d) Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und-aufklärung zu betreiben. Hier liegt dem Feuerwehrverein Kassel e.V. das Thema „Gefahren im Haushalt und wie begegne ich diesen“ besonders am Herzen. Lehrgänge im Umgang mit Handfeuerlöschern, oder der Einsatz von Gefahrenmeldern im Haushalt werden u.a. angeboten.

e) Die Aufarbeitung der Feuerwehrgeschichte. Die Pflege der vier vereinseigenen Oldtimer (Henschel-Löschzug), Standort im Technik Museum.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der **AO (Abgaben-Ordnung)** in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Funktionsträgern des Vereins kann aufgrund des hinreichenden Beschlusses der Mitgliederversammlung im Rahmen des § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes sowie des § 31a BGB, eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die deren persönliche Kosten und Sachkosten abdeckt, die mit der Aufgabenerfüllung verbunden sind.

5. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

6. Der Verein kann einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Erfolgt dies, so sind entsprechende Aufzeichnungen nach den gesetzlichen Bestimmungen zu führen und die handelnden Personen mit erforderlichen gesetzlichen Erlaubnissen auf Kosten des Vereins auszustatten.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus der Satzung ergeben, können sowohl Frauen als auch Männer betraut werden.

Dem Verein können angehören:

- a) ordentliche Mitglieder (alle Mitglieder der unter §2 Abs. b dieser Satzung genannten Einsatzabteilungen, inklusive der Alters-und Ehrenabteilungen).
- b) Ehrenmitglieder
- c) fördernde Mitglieder

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Anmeldung.

Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.

2. Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
3. Fördernde Mitglieder können unbescholtene, natürliche und juristische Personen werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach Ziffer 1

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Dagegen kann dieser die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Das Verfahren richtet sich nach § 4 Ziffer 1 Satz 2 dieser Satzung. Bis zur abschließenden Entscheidung des Ausschlusses ruhen alle Rechte des Mitglieds.

4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden. § 4 Ziffer 1 Satz 2 ist entsprechend zu berücksichtigen.
5. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegenüber dem Verein.
6. In allen Fällen bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben ein Mitwirkungsrecht nach den Vorgaben dieser Satzung. Sie haben auch, je nach den Möglichkeiten des Vereins, Anspruch auf Beratung.
2. Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und die Inanspruchnahme der Einrichtungen, im Rahmen dieser Satzung, offen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben nach Kräften zu unterstützen.

§ 7 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht:

- a) durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist und die im Lastschriftverfahren (Bankabruf) eingezogen werden,
- b) durch freiwillige Zuwendungen,
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vereinsvorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich, im ersten Vierteljahr des neuen Geschäftsjahres, unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen, schriftlich einzuberufen. Sind beide Vorsitzenden verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- b) Beratung und Beschlussfassung über die evtl. eingebrachten Anträge,
- c) die Wahl des Vereinsvorstandes nach § 11 dieser Satzung für eine Amtszeit von vier Jahren. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt,
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,
- e) die Entlastung des Vorstandes und der Kassenverwalter,
- f) die Wahl der Kassenprüfer,
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- i) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss oder von Personen über die Nichtaufnahme in den Verein,
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

3. Wahlen werden geheim durchgeführt. Es kann auf Antrag aus der Versammlung, wenn niemand widerspricht, offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.

Stimm- und wahlberechtigt sind nur geschäftsfähige Mitglieder.

4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.

5. Jedes Mitglied kann beantragen, dass sein Beitrag zur Versammlung in die Niederschrift/Protokoll aufgenommen wird.

§ 12 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Kassenverwalter (Schatzmeister/Kassierer),
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Pressesprecher/Internetbeauftragten,

Beisitzer.

Bis zu fünf Beisitzer, aus denen der stellvertretende Schatzmeister/Kassierer und der stellvertretende Schriftführer hervorgehen.

Der Amtsleiter der Feuerwehr Kassel oder ein von ihm benannter Vertreter im Amt, das kann auch der Stadtbrandinspektor sein sollten, wenn möglich, den Sitzungen des Vorstandes beratend angehören.

2. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

§ 13 Geschäftsführung/Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Dazu wird er vom dem Vorsitzenden oder dessen

Stellvertreter nach Bedarf eingeladen. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden/Stellvertreter zu unterschreiben und jedem Vorstandsmitglied zuzusenden ist.

2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende; jeder hat Alleinvertretungsrecht. Die übrigen Vorstandsmitglieder im Sinne von § 26 BGB vertreten den Verein jeweils zu zweit.

Vereinsintern gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende bei Verhinderung bzw. bei nicht Erreichbarkeit des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis gebrauch machen darf. Sind sowohl der Vorsitzende als gleichzeitig der stellvertretende Vorsitzende an der Vertretung des Vereins verhindert, vertreten zwei der unter § 13 Ziff. 2 genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. Der Vorsitzende/Vertreter kann weitere Personen zur Vorstandssitzung einladen, wenn er dies wegen besonderer Tagesordnungspunkte für erforderlich hält (Berater). Als Berater können auch Nichtmitglieder eingeladen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Kassenwesen

1. Der Kassenverwalter ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

2. Er darf Zahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem Haushaltsvoranschlag Mittel für diese Ausgabenzwecke vorgesehen sind.

3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

4. Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassierer den Kassenprüfern die Kassenunterlagen zur Prüfung vor.

5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 15 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit drei Viertel der

abgegebenen Stimmen gefasst werden. In der Einladung zu der Auflösungsversammlung muss auf die besonderen Vorgaben der Satzung hingewiesen werden.

3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen, inklusive des Grundbesitzes „Ausbildungs- und Begegnungsstätte“ in Kassel, Giesenallee 15 an die Hess. Landesfeuerwehrschule (HLFS). Diese hat den Grundbesitz und das Vereinsvermögen im Sinne dieser Satzung für die Ausbildung und darüber hinaus für kameradschaftsfördernde Maßnahmen, also ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, weiter zu nutzen.

Die Nutzung durch das THW ist hierbei, nicht nur wegen einer langfristig bestehenden Nutzungsvereinbarung, zu berücksichtigen.

§ 16 Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten

Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern, bearbeiten und löschen. Das Mitglied erteilt mit dem Eintritt in den Verein diesem die entsprechende datenschutzrechtliche Erlaubnis.

Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.

Der Kassenverwalter darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen.

Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen übermittelt werden.

Der Verein ist berechtigt, Lichtbilder von Vereinsmitgliedern im Sinne des Vereinszweckes gem. § 2 anzufertigen und diese zu veröffentlichen, wenn nicht das Mitglied ausdrücklich und in Schriftform seinen Widerspruch hiergegen gegenüber dem Vereinsvorstand erklärt.

Im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Mitgliederbegehrens gemäß § 37 BGB, in Verbindung mit § 9 Ziffer 4 der Satzung, ist dem das Minderheitenbegehren geltend machenden Mitglied die von ihm begehrte Mitgliederliste in beglaubigter Abschrift gegen Erstattung der Kosten für die Erstellung der beglaubigten Abschrift, spätestens binnen drei Wochen nach Eingang des Begehrens des Mitgliedes, auszuhändigen. Das Mitglied hat mit seinem Auskunftsbegehren gegenüber dem Verein eine schriftliche datenschutzrechtliche Versicherung dahingehend abzugeben, dass die begehrte Mitgliederliste ausschließlich in Zusammenhang mit der Geltendmachung des Mitgliederbegehrens Verwendung finden wird.

Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der die Regelung des BDSG zu berücksichtigen hat.

§ 17 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 24.März 2017 in der Ausbildungs-und Begegnungsstätte, Kassel, Giesenallee 15 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung einschließlich sämtlicher Änderungen.

Kassel, März 2017

1. Vorsitzender

1. Schrift- und Protokollführer

Anschrift: Feuerwehrverein Kassel e.V. Giesenallee 15, 34121 Kassel

Telefon: 0561/73978176

Internet: www.feuerwehrverein-kassel.de

E-Mail: feuerwehrverein@feuerwehrverein-kassel.de

Kasseler Sparkasse: IBAN DE 67 5205 0353 0000 1127 10

BIC HELADEF1KAS